

Anlage 2

Richtlinien zum Gießen-Pass vom 09.12.1999¹⁾

§ 1 Geltungsbereich³⁾

Der Gießen-Pass ermöglicht bedürftigen Einwohnern Gießens die Inanspruchnahme

- aller öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim,
- der Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG,
- der Volkshochschule und der Musikschule der Universitätsstadt Gießen,
- von Angeboten des Jugendamtes und des Schulverwaltungsamtes der Universitätsstadt Gießen

zu ermäßigten Preisen bzw. Gebühren.

§ 2 Personenkreis³⁾

1. Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes haben
 - a) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes
 - b) Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
 - c) Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
 - d) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - e) Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften
 - f) Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird
 - g) Junge Menschen, die Leistungen nach
 - § 33 KJHG (in Pflegefamilien)
 - § 34 KJHG (in Heimen)
 - § 35 KJHG (Stationär in Heimen)
 - § 35 a KJHG (seelisch behinderte junge Menschen) oder nach

§ 41 KJHG in Verbindung mit einer der o. g. Vorschriften beziehen und in Gießen wohnhaft sind.

2. Anspruchsberechtigt sind alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (1a bis 1 f), soweit sie ihren 1. Wohnsitz in Gießen haben. Bei 1 g gilt der Unterbringungsort.

§ 3 Ermäßigungen^{2), 3), 4), 5)}

Gegen Vorlage des Gießen-Passes wird für folgende Leistungen eine Ermäßigung auf die Hälfte des Preises (50 %), des Tarifs oder der Gebühren gewährt:

1. im öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsgebiet der Universitätsstadt Gießen für Einzelfahrscheine, Wochenkarten und Monatskarten mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim,
2. für Hallen- und Freibäder der Universitätsstadt Gießen, mit Ausnahme der Einzelkarten für die Freibäder,
3. für die Kurse und Vorträge der Volkshochschule mit Ausnahme der Gebührenzuschläge für Verbrauchsmaterial und der Entgelte für Sonderveranstaltungen, Studienreisen und Studienfahrten,
4. für Kurse der Musikschule, Veranstaltungen des Jugendzentrums Jokus und den Ferienpass einschließlich der Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses, nicht jedoch Zuschläge für Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen des Jugendbildungswerks, Ferienfreizeiten und Kindertagesstätten,
5. für das Betreuungsangebot an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen.

§ 4 Verfahren³⁾

Der Gießen-Pass wird auf Antrag für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgestellt.

Die Anspruchsberechtigung gemäß § 2 der Gießen-Pass-Richtlinien ist durch Vorlage des jeweils aktuellen Bescheides nachzuweisen.

Der Gießen-Pass wird gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.

Der Gießen-Pass ist nicht übertragbar.

§ 5 Ausstellungsstellen^{3), 5)}

Die Gießen-Pässe werden vom Magistrat der Universitätsstadt Gießen – Amt für soziale Angelegenheiten, Volkshochschule und Musikschule des Schulverwaltungsamtes – für Perso-

nen für Personen gemäß § 2 Nr. 1 a bis 1 f sowie dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen – Jugendamt – für Personen gemäß § 2 Nr. 1 g ausgestellt.

§ 6 Gültigkeitsdauer

Der Gießen-Pass gilt vom Ausstellungstag an für die Dauer von längstens einem Jahr.

§ 7 Missbrauch³⁾

Der Missbrauch des Gießen-Passes wird mit dem sofortigen Entzug des Passes geahndet.

Die Ausstellungsstellen werden bevollmächtigt, die an Berechtigte ausgestellten Gießen-Pässe einzuziehen, wenn offenkundig ist, dass diese verfälscht oder aber an andere nicht berechnigte Personen übertragen wurde.

§ 8 Inkrafttreten^{3), 5)}

Die Änderungen der Richtlinien treten zum 01.08.2006 in Kraft.

¹⁾ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9.12.1999 (in Kraft getreten am 01.01.2000)

²⁾ § 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2001

³⁾ § 1, § 2; § 3, § 4, § 5, § 7 und § 8 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2005

⁴⁾ § 3 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2005

⁵⁾ § 3 Abs. 1 und § 5 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2006.
Die ursprünglichen Richtlinien sind am 09.12.199 in Kraft getreten.